

# RS Vwgh 1990/1/30 89/14/0161

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

BAO §161 Abs3;

EStG 1972 §28 Abs3;

EStG 1972 §4 Abs7;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 306;

## Rechtssatz

Die Mietzinsrücklage gem § 4 Abs 7 EStG 1972 kann nur im Höchstausmaß in Anspruch genommen werden oder gar nicht (Hinweis auf das zu § 28 Abs 3 EStG 1972 ergangene E 21.12.1989, 86/14/0176). In der Unterlassung des Vorhaltes dieser Rechtsansicht durch die Beh, um dem StPfl die Möglichkeit zu geben, die Rücklage auf den Höchstbetrag zu erhöhen, liegt keine Verletzung des § 161 Abs 3 BAO. Diese Vorschr dient der Gewährung des Parteiengehörs, das sich nur auf sachverhaltsbezogene Umstände erstreckt, und nicht der Anleitung des StPfl zur Änderung seines Antrages iSd Rechtsansicht der Beh.

## Schlagworte

Parteiengehör Rechtliche Beurteilung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989140161.X01

## Im RIS seit

30.01.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>